

**Gemeinde Steinheim am Albuch
Landkreis Heidenheim**

Bauplatzvergaberichtlinie für Wohnbaugrundstücke

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch hat in seiner Sitzung öffentlichen Sitzung
am 19.10.2021 folgende Bauplatzvergaberichtlinie beraten und beschlossen.

Inhalt

1. Präambel.....	2
2. Vergabeverfahren.....	3
2.1. Zweiteiliges Vergabeverfahren	3
2.1.1 Prioritätenabfrage	3
2.1.2 Zuteilungsphase	4
2.2. Nachrückverfahren	4
3. Bekanntmachung	4
4. Interessentenliste	5
5. Form und Frist der Bewerbung.....	5
6. Nachweise.....	5
7. Stichtag	5
8. Zugangsvoraussetzungen	6
9. Nachweise.....	6
10. Bau- und Wohnverpflichtung	7
11. Bewertungsschema.....	8
11.1. Soziale Kriterien.....	8
11.1.1 Vorhandenes Grundeigentum	8
11.1.2 Familienstand	8
11.1.3 Kinder	8
11.1.4 Pflegebedürftige und schwerbehinderte Personen	8
11.2. Ortsbezogene Kriterien.....	9
11.2.1 Ehrenamt	9
11.2.2 Wohnsitz	9
11.2.3 Ausübung einer Erwerbstätigkeit innerhalb der Gemeinde.....	9

1. Präambel

Die Gemeinde Steinheim am Albuch setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, ihres kommunalpolitischen Gestaltungsauftrags im Interesse des Allgemeinwohls sowie der städtebaulichen und planungsrechtlichen Möglichkeiten und sonstigen Randbedingungen (v.a. Flächenverfügbarkeit) Baulandentwicklungen um, damit vorhandene Bedarfe gedeckt werden können und weitere städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklungen möglich sind. Dies steht im Einklang mit dem übergeordneten Ziel des städtebaulichen und kommunalpolitischen Handelns der Gemeinde, die hohe Lebensqualität und die geschaffene hervorragende Infrastruktur möglichst zu erhalten. Die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, ist Aufgabe und Verantwortung vorausschauender Kommunalpolitik und hergebrachter Grundsatz im Wirken der kommunalpolitisch Verantwortlichen in der Gemeinde. Hierzu gehört auch die notwendige Stabilisierung der Einwohnerzahlen durch die bedarfsgerechte Zurverfügungstellung von Bauland. Die Gemeinde vergibt die ihr zur Verfügung stehenden Baugrundstücke nach dieser vom Gemeinderat beschlossenen Vergaberichtlinie, die ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren bei gleichzeitiger Erreichung städtebaulicher, im Allgemeinwohl begründeter Ziele sicherstellen soll.

Bei der Bereitstellung von Bauland handelt die Gemeinde im Bereich der durch Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie und in Verbindung mit Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Es steht im Ermessen der Gemeinde, ob und inwieweit sie in ihrem Eigentum befindliches Bauland an Private vergibt. Einen Rechtsanspruch auf Zuteilung gemeindlicher Grundstücke gibt es nicht. Ein solcher kann auch nicht aus dieser Vergaberichtlinie abgeleitet werden. Es besteht vielmehr lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Zur Eingrenzung ihres weiten Vergabeermessens stellt die Gemeinde mit dieser Vergaberichtlinie daher Bauplatzvergabekriterien auf, an denen sie ihre Zuteilungsentscheidung ausrichtet. Es handelt sich dabei nicht um eine Rechtsnorm, sondern um eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift, die im Verhältnis zum Bürger Außenwirkung entfaltet.

Die Bauplatzvergaberichtlinien der Gemeinde dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Die Gemeinde Steinheim am Albuch berücksichtigt daher den aktuellen Hauptwohnsitz, wobei die höchste zu erreichende Punktzahl beim Kriterium „Zeitraum seit Begründung des Erstwohnsitzes“ – unter Beachtung der Vorgaben der EU-Leitlinien – bei einer Zeitdauer von maximal fünf Jahren erreicht ist. Dies gilt auch für das Ortsbezugskriterium des Arbeitsplatzes sowie des Ehrenamtes.

Auch langjährig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ansässig gewesenen Bürgerinnen und Bürger mit dem Wunsch zur Rückkehr sollen im Hinblick auf das in Art. 2 Abs. 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg verankerte Recht auf Heimat berücksichtigt werden. Um einerseits die Rückkehr der ehemaligen Bürgerinnen und Bürger zu fördern und andererseits auch ortsfremden Bewerbern die Chance auf Zuschlagserteilung bei der Auswahlentscheidung ausreichend zu berücksichtigen, werden diese Kriterien in der Punktebewertung angemessen bewertet.

Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft werden mit Blick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG besonders bepunktet. Auch die Behinderung oder der Pflegegrad eines Bewerbers oder eines oder mehrerer im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen werden bei der Punktevergabe besonders berücksichtigt.

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergaberichtlinien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bewerber, welche sich in einer satzungsmäßig festgelegten Sonderaufgabe (Funktionsträger) in einem eingetragenen Verein, in einer sozial-karitativen Organisation, im Blaulichtbereich (z.B. in der freiwilligen Feuerwehr/DRK), in den vergangenen fünf Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Eine intakte, soziale wie demographisch ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist gerade Voraussetzung für den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort. Die Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde setzen die Vorgaben des Europa-, Verfassungs- und einfachgesetzlichen Rechts um und werden auch künftig auf Basis der europäischen und nationalen Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

2. Vergabeverfahren

2.1. Zweiteiliges Vergabeverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke an die Antragsteller erfolgt in einem zweiteiligen Verfahren. Im ersten Teil des Verfahrens können sich alle Interessenten zunächst auf das Baugebiet bewerben.

Vor dem zweiten Teil des Verfahrens werden alle in Frage kommenden Bewerbungen inhaltlich geprüft und auf Basis der erzielten Bewertungspunkte in eine Rangliste geordnet. Bei Punktgleichheit wird die Platzziffer in nachfolgender Reihenfolge bestimmt: Erzielen zwei oder mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl, entscheidet das Los über die Rangfolge. Anschließend erfolgt entsprechend der Platzziffer auf der Rangliste die konkrete Bauplatzauswahlabfrage (Prioritätenabfrage) der zum Zuge kommenden Bewerber. Hier können die Bewerber Ihre Prioritäten festlegen.

2.1.1 Prioritätenabfrage

Es werden ausgehend von Platz 1 der Rangliste so viele Bewerber aufgefordert, Ihre Prioritäten abzugeben, wie Bauplätze zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Die betreffenden Bewerber werden über Baupilot zur Auswahl Ihrer Prioritäten aufgefordert. Der erstplatzierte Bewerber gibt also eine Priorität ab, der zweitplatzierte zwei Prioritäten usw.

Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt bekommen zu können. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

2.1.2 Zuteilungsphase

Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze informiert und die Kaufabsicht abgefragt.

Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsichtsäußerung, gilt die vorläufige Zuteilung als abgelehnt. Alle Bewerber, die die vorläufige Zuteilung nicht ablehnen, erhalten eine Reservierungszusage von der Gemeinde.

Von den Bewerbern muss mit der Kaufabsichtsäußerung ein Nachweis zur Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens (Finanzierungsbestätigung der Bank bzw. Eigenkapitalnachweis) vorgelegt werden. Falls der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

Über die endgültige Zuteilung entscheidet der Gemeinderat. Im Anschluss an die Zuteilung vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugeteilt werden konnte, und die ihre verbindliche Kaufabsicht geäußert haben, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung.

2.2. Nachrückverfahren

Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze zur Vergabe zur Verfügung stehen, so werden alle Bewerber, denen zunächst kein Grundstück zugeteilt werden konnte, (Nachrücker) in eine Nachrückerliste aufgenommen.

Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken eine zweite Zuteilungsphase gestartet. Hierbei werden einer Anzahl an in der Rangliste nachfolgenden Bewerbern (Nachrückern) Grundstücke angeboten, die der Anzahl der frei gewordenen Grundstücke entspricht. Dieser Schritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind, bzw. bis keine Nachrücker mehr auf der Liste vorhanden sind.

Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.

3. Bekanntmachung

Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats werden die Bauplatzvergaberichtlinien auf der Homepage der Gemeinde Steinheim (www.steinheim.com) und im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Die Ausschreibung des jeweiligen Vergabeverfahrens erfolgt auf der Homepage der Gemeinde Steinheim, dem örtlichen Amtsblatt und über die Plattform Baupilot (www.baupilot.com/steinheim-am-albuch). Die Ausschreibung wird öffentlich bekannt gemacht und dauert mindestens vier Wochen.

Die Bekanntmachung enthält:

- Lage und Anzahl der zu vergebenden Grundstücke
- Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen

- Bezeichnung der Dienststelle bzw. der elektronischen Plattform, auf der die für die entsprechende Vergabe zur Anwendung kommenden Vergaberichtlinien und die allgemeinen gültigen Verkaufsbedingungen eingesehen werden können

4. Interessentenliste

Bis zum Ausschreibungsbeginn können sich die Interessenten unter www.baupilot.com/steinheim-am-albuch in eine Interessentenliste für kommunale Wohnbauplätze eintragen. Bewerber können sich auch schriftlich auf einer Interessentenliste bei der Gemeindeverwaltung eintragen. Alle in der Interessentenliste eingetragenen Personen werden per E-Mail oder schriftlich über den Beginn der Ausschreibung für ein Baugebiet in den gewählten Ortsteilen informiert.

5. Form und Frist der Bewerbung

Die Abwicklung der Bewerbungen erfolgt über die Plattform Baupilot. Mit der Abgabe seiner Bewerbung bewirbt sich der Bewerber auf die Zuteilung eines Kaufgrundstücks im jeweiligen Baugebiet. Bewerbungen sind vorzugsweise elektronisch über die Plattform www.baupilot.com einzureichen. Sollte keine digitale Bewerbungsmöglichkeit vorhanden sein, kann die Bewerbung schriftlich auf von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formblättern eingereicht werden; auf Anfrage können die erforderlichen Angaben auch vor Ort bei der Gemeinde eingegeben werden. Bewerbungen können innerhalb des Bewerbungszeitraums eingereicht werden. Der Eingang einer elektronischen Bewerbung über BAUPILOT wird per Mail bestätigt. Der Eingang einer schriftlichen (analogen) Bewerbung wird von der Gemeinde per Schreiben (E-Mail oder Schriftform) bestätigt. Eine inhaltliche Überprüfung der Bewerbung findet zu diesem Zeitpunkt nicht statt.

Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Nachweisliche Falschangaben führen zum Verfahrensausschluss.

6. Nachweise

Innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist müssen die erforderlichen Nachweise erbracht werden. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen, kann die Angabe entsprechend nicht bewertet werden. Angaben, die nachweisbedürftig sind, werden nach den vorgelegten Nachweisen und nicht nach der Angabe im Fragebogen bewertet. Sollten sich Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers ergeben, so sind diese vor Ablauf der Bewerbungsfrist in die Bewerbung einzupflegen, bzw. schriftlich mitzuteilen. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, weitergehende Nachweise anzufordern.

7. Stichtag

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist das Ende des Bewerbungszeitraums (Stichtag). Änderungen in den persönlichen Verhältnissen nach Ablauf der Bewerbungsfrist bis zum Abschluss des Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht. Dies gilt nicht für den Fall der Trennung von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften und Paaren, die sich gemeinschaftlich beworben und nur aufgrund der Berücksichtigung der jeweils höheren Punktzahl im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben und die Punktzahl des verbliebenen Bewerbers ohne Punkte des Partners nicht trotzdem für eine Zuteilung reicht. Für diesen Fall ist die Gemeinde Steinheim berechtigt, die Zuteilung aufzuheben und den Platz an nachrückende Bewerber zu vergeben.

8. Zugangsvoraussetzungen

Eine oder zwei volljährige, natürliche und voll geschäftsfähige Personen können Bewerber sein. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft sowie Bewerber in sonstiger Konstellation (sonstige Paare, Bauherrngemeinschaften, etc.), können einen gemeinsamen Antrag stellen. Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person - nur eine Bewerbung einreichen und auch nur einen Bauplatz erwerben. Juristische Personen sind nicht berechtigt, sich auf einen Bauplatz zu bewerben.

Sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wird, bleiben parallel gestellte Einzelanträge unberücksichtigt, weil ein Einzelantrag in einem gemeinsamen Antrag aufgeht. Bei mehreren Antragstellern (mit gemeinsam gestelltem Antrag) müssen beide Antragsteller auch Vertragspartner/Käufer (durch notarielle Eintragung ins Grundbuch) hinsichtlich des Grunderwerbs werden.

Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben. Diesen und Ehepaaren gleichgestellt sind Personen (Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft), die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, hierfür gelten die Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II. Ergänzend hierzu kann der wechselseitige Wille durch weitere Umstände glaubhaft gemacht werden.

Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten auch ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft ab dem 4. Schwangerschaftsmonat. Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Als Nachweis für eine dauerhafte Aufnahme im Haushalt ist eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamts vorzulegen.

Als Alleinerziehende im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten alleinstehende Personen mit mindestens einem in ihrem Haushalt lebenden Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Haushaltsangehörige sind die Personen, die im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich wohnen bzw. nach gesicherter Prognose ihren gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im Haushalt des Bewerbers haben werden.

Bei zwei Antragstellern wird, sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wurde, bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche bei den Antragstellern die weitergehende Ausprägung (höhere Punktzahl) erzielt.

9. Nachweise

Der Bewerbung sind gegebenenfalls folgende Unterlagen beizufügen:

- Wohnortnachweis in Form einer erweiterten Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
(falls aktueller oder ehemaliger Wohnsitz in Steinheim am Albuch)

- Arbeitsplatznachweis durch Arbeitgeber/Dienstherr, bei Selbstständigen Handelsregister-Auszug, Gewerbeanmeldung bzw. -erlaubnis, Zulassung, Konzession, Bestätigung der Berufskammer (falls Tätigkeit in Steinheim am Albuch)
- Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde
- Geburtsurkunde der im Haushalt lebenden Kinder/Meldebescheinigung sowie ggf. ärztlicher Nachweis der Schwangerschaft
- Nachweis des Pflegegrades/Grad der Behinderung des Haushaltsangehörigen (Schwerbehindertenausweis/Bescheinigung, aus der der Pflegegrad hervorgeht, Meldebestätigung)
- Als Nachweise für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem eingetragenen oder gleichgestellten Verein sind erforderlich bei:
 - Tätigkeit als Mitglied in der Vorstandschaft: Auszug aus dem Vereinsregister
 - Tätigkeit als aktives Mitglied in der freiwilligen Feuerwehr und/oder in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK): Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins).
 - Tätigkeit als satzungsmäßiger Funktionsträger (z.B. Trainer Sportverein, Dirigent Musikverein): Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins).

Die Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nachzureichen. Bei fehlendem Nachweis kann die Angabe entsprechend nicht bewertet werden. Angaben, die nachweisbedürftig sind, werden nach den vorgelegten Nachweisen und nicht nach der Angabe im Fragebogen bewertet.

10. Bau- und Wohnverpflichtung

Die Bauplatzbewerber müssen das jeweilige Baugrundstück innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags bezugsfertig bebauen (Bauverpflichtung).

Nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes ist vom Erwerber die Hauptwohnung mindestens sieben Jahre, gerechnet ab Abschluss des notariellen Kaufvertrags, mit Hauptwohnsitz selbst zu bewohnen (Wohnverpflichtung).

Bau- und Wohnverpflichtung werden grundbuchmäßig durch die Vereinbarung eines Wiederkaufsrechts abgesichert.

Bauplatzbewerber können den Mustergrundstückskaufvertrag auf Verlangen bei der Gemeinde Steinheim am Albuch anfordern und bekommen den Mustergrundstückskaufvertrag dann zur Verfügung gestellt

11. Bewertungsschema

11.1. Soziale Kriterien

11.1.1 Vorhandenes Grundeigentum

Bewerber, die nicht bereits Eigentümer, Miteigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines bebauten oder unbebauten, für Wohnbebauung geeigneten Grundstücks sind, das nach der Art der baulichen Nutzung als Bauplatz für Wohngebäude verwendet werden und nach §§ 30, 33 und 34 BauGB ausschließlich, vorwiegend, überwiegend oder auch mit Wohngebäuden bebaut werden kann + 10 Punkte

Insgesamt maximal mögliche Punktzahl: 10 Punkte

11.1.2 Familienstand

- Alleinstehend: + 0 Punkte
- Alleinerziehend/eheähnliche Lebensgemeinschaft: + 5 Punkte
- Verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft: +10 Punkte

Insgesamt maximal mögliche Punktzahl: 10 Punkte

11.1.3 Kinder

Anzahl der dauerhaft im Haushalt lebenden Kinder zwischen 0-17 Jahren. Es werden ebenfalls Schwangerschaften ab der 12. Woche und Pflegekinder die dauerhaft im Haushalt leben berücksichtigt.

- Je Kind zwischen 0- 17 Jahren: +10 Punkte (max. 30)

Insgesamt maximal möglich Punktzahl: 30 Punkte

11.1.4 Pflegebedürftige und schwerbehinderte Personen

Zahl der dauerhaft im Haushalt lebenden Angehörigen/Mitbewerber ab einem Grad der Behinderung von 80 %

- Je Person mit einem Grad der Behinderung von min. 80 % + 15 Punkte (max. 30)

Zahl der dauerhaft im Haushalt lebenden Angehörigen/Mitbewerber ab einem Pflegegrad von 4.

- Je Person mit einem Pflegegrad ab 4 + 15 Punkte (max. 30)

Insgesamt maximal mögliche Punktzahl: 30 Punkte

11.2. Ortsbezogene Kriterien

11.2.1 Ehrenamt

Für eine zum Zeitpunkt des Bewerbungsstichtags ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers/Mitbewerbers in der Gemeinde Steinheim am Albuch innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungsstichtag (Ablauf der Bewerbungsfrist), als:

- ehrenamtlich Tätiger mit satzungsmäßig festgelegter Sonderaufgabe/ Funktionsträger in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein (z.B. Vereinsvorstand, Übungsleiter, Jugendtrainer, usw.)
- ehrenamtlich Tätiger mit satzungsmäßig festgelegter Sonderaufgabe oder als Funktionsträger in einer sozial-karitativen Einrichtung (z.B. Vorstand usw.),
- Aktives Mitglied (aktive Teilnahme am Ausbildungs- und Einsatzdienst) im Blaulichtbereich (z.B. freiwillige Feuerwehr, DRK)

erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Jahr der Tätigkeit jeweils 4 Punkte.

Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins/einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Es zählt die länger ausgeübte, sprich höher bepunktete Tätigkeit. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen können hingegen addiert werden.

Insgesamt maximal mögliche Punktzahl: 20 Punkte

11.2.2 Wohnsitz

Aktueller Wohnsitz in der Gemeinde Steinheim.

Beim Einwohnermeldeamt gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Bewerbers/Mitbewerbers in der Gemeinde Steinheim unterbrechungsfrei, innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist:

- Je vollem ununterbrochenen Jahr: + 7 Punkte (max. 35)

Ehemaliger Hauptwohnsitz in der Gemeinde Steinheim

Beim Einwohnermeldeamt gemeldeter, ehemaliger Hauptwohnsitz des Bewerbers/Mitbewerbers in der Gemeinde Steinheim unterbrechungsfrei, innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist:

- Je vollem ununterbrochenen Jahr: + 5 Punkte (max. 25)

Insgesamt maximal mögliche Punktzahl: 35 Punkte

11.2.3 Ausübung einer Erwerbstätigkeit innerhalb der Gemeinde

Der Bewerber erhält pro vollem, ununterbrochenem Jahr innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist, in welchem er als Arbeitnehmer, Beamter, Freiberufler, Selbstständiger, Arbeitgeber oder Gewerbetreibender in der Gemeinde Steinheim seinem Hauptberuf (mind. Teilzeit mit mind. 15h pro Woche) nachgeht, jeweils pro Jahr:

4 Punkte

Der Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens/Arbeitgebers/der selbstständigen/gewerblichen Tätigkeit muss in der Gemeinde Steinheim liegen.

Insgesamt maximal mögliche Punktzahl: 20 Punkte

Gewichtung der Kriterien:

Je Kriteriengruppe können maximal folgende Punktzahlen in Anrechnung gebracht werden:

Soziale Kriterien (Ziff. 6.1)	max. 80 Punkte
Ortsbezugskriterien (Ziff. 6.2)	max. 75 Punkte